

**Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neuburg
vom 11.06.2018**

Aufgrund der §§ 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss des Amtsausschusses Neuburg vom 04.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Das Amt Neuburg erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, die von der oder dem beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundes und des Landes, hat Vorrang.
- (3) Sind Rahmensätze für die Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit und des Umfanges, soweit Auslagen nicht gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner. Die Gebühr ist innerhalb der Rahmensätze auf halbe oder volle Euro festzusetzen.
- (4) Werden mehrere Amtshandlungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 2

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhag mit der Amtshandlung entstehen und nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn die zahlungspflichtige Person von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch

unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
6. Zustellungs- und Nachnahmekosten
7. Kosten für weitere Ausfertigungen, Auszüge oder Vervielfältigungen.

Sollten einzelne Auslagen nicht im Gebührentarif erfasst sein, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruchsbescheid erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Gebührenschildnerin und Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Amtshandlung beantragt oder veranlasst oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch derjenigen Person auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.
- (4) In Ausnahmefällen können die Gebühren und Auslagen vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, wenn die Behörde erhebliche Auslagen aus eigener Kasse vorstrecken oder aufwendige Personal- und Sachleistungen im Vorwege erbringen muss. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschießender Betrag ist zu erstatten.

§ 6

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte
 2. Gebührenentscheidungen
 3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
 4. Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 5. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst des Amtes Neuburg oder der amtsangehörigen Gemeinden ergeben.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 3 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Neuburg vom 14.11.1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Neuburg, den 11.06.2018


Teichmann
Amtsvorsteherin



**Gebührentarif gem. § 1 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes
Neuburg vom 11.06.2018**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A4 je Seite - einseitig	0,50
	b) bis Format DIN A4 je Seite - beidseitig	0,60
	c) bis Format DIN A3 je Seite - einseitig	0,80
	d) bis Format DIN A3 je Seite - beidseitig	0,90
1.2	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (farbig) erstellt werden	
	e) bis Format DIN A4 je Seite - einseitig	0,70
	f) bis Format DIN A4 je Seite - beidseitig	0,80
	g) bis Format DIN A3 je Seite - einseitig	1,00
	h) bis Format DIN A3 je Seite - beidseitig	1,10
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Dokumenten (u.a. Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen, Unterschriften), je Beglaubigungsvorgang	3,50
2.2	Beglaubigungen von mehrseitigen Dokumenten (Studienbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtsbücher usw.), je Beglaubigungsvorgang	5,00
3	Allgemeine Gebühren und Auslagen	
3.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) Arbeitsaufwand je angefangene 15 Minuten	12,50
3.2	Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je angefangene 15 Minuten (bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzliche Gebühren nach Nr. 1 erhoben)	12,50
3.3	Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Betroffenen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene 15 Minuten	12,50
3.4.1	Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
3.4.2	Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz	12,50

öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind, je angefangene 15 Minuten

- soweit nicht die Regelungen der IFGKOstVO M-V einschlägig sind

3.5	Versand von Satzungstexten, je Vorgang	4,00
4	Genehmigung zur Führung von Gemeindewappen	
4.1	Genehmigung der Führung des Gemeindewappens	25,00
5	Angelegenheiten Finanzen/ Steuern /Kasse	
5.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	2,50
5.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,50
5.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
5.4	Feststellungen aus Konten und Akten (auch Forderungsaufstellungen aus Personen- und Sachkonten) je Vorgang	8,00
5.5	Antragsaufnahme Stundungsgenehmigung und Ratenzahlungsvereinbarungen	3,50
5.6	Bestätigung über die Elternbeiträge zur Vorlage beim Finanzamt	5,00
6	Liegenschaftsangelegenheiten	
6.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24, 25 und 28 Baugesetzbuch (BauGB)	30,00
6.2	Erteilung einer Löschungsbewilligung zugunsten Grundpfandrechte Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	30,00
6.3	Erteilung einer Genehmigung, Stellungnahmen und/oder Zustimmungen zu Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen - Kabel- und Leitungseintragungen (Dienstbarkeitsbewilligungen)	20,00
7	Bau- und Ordnungsangelegenheiten	
7.1	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken, Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen, je angefangene 15 Minuten (für Vervielfältigungen werden zusätzlich Gebühren nach Nr. 1 erhoben)	12,50
7.2	Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück - je angefangene 15 Minuten	12,50
7.3	Genehmigung zur Sondernutzungen von Verkehrsflächen	20,00
7.4	Genehmigung von Sondernutzung für öffentliche Flächen und gemeindeeigene Grundstücke (u.a.)	20,00

	Zustimmung als Grundstückseigentümer zum Abbrennen von Feuerwerken)	
7.5	Genehmigung zur Sondernutzung gemäß Titel IV der GewO (u.a. Werbeschilder an Lichtmasten)	
	- bis 10 Schilder	20,00
	- bis 20 Schilder	30,00
	- ab 21 Schilder	50,00
7.6	Genehmigungsfreistellung/ Erklärung gem. § 62 Abs. 3 LBauO M-V	50,00
7.7	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Straße, Anlegung von Grundstücksüberfahrten	10,00
7.8	Festsetzung von Hausnummern	10,00
7.9	Durchführung von Trauungen außerhalb des Trauzimmers in Neuburg	75,00
7.10	Bestätigung zur Anmeldung von Brauchtumsfeuern	20,00
7.11	Erstellung von Pass- oder Personalausweisfotos ohne Ausdruck	8,00
7.11	Erstellung von Pass- oder Personalausweisfotos mit Ausdruck	10,00